

## EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2014 DER SWISSLOG HOLDING AG

Donnerstag, 10. April 2014, 14.00 Uhr (Türöffnung 13.00 Uhr), Gemeindesaal in Buchs AG

### Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

#### 1. Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung der Swisslog Holding AG für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

#### 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag Vorjahr	CHF	211 236 929.33
Jahresergebnis gemäss Jahresrechnung	CHF	60 129 323.34
Verfügbarer Bilanzgewinn	CHF	217 249 861.67
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	217 249 861.67

#### 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder der Gruppenleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den Mitgliedern der Gruppenleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

#### 4. Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung und die Wiederwahl von Hans Ziegler als Präsident des Verwaltungsrats wie folgt:

- 4.1 Wiederwahl von Hans Ziegler als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats
- 4.2 Wiederwahl von Peter Hettich als Mitglied des Verwaltungsrats
- 4.3 Wiederwahl von Johann Löttner als Mitglied des Verwaltungsrats
- 4.4 Wiederwahl von Bernd Minning als Mitglied des Verwaltungsrats
- 4.5 Wiederwahl von Jürg Rückert als Mitglied des Verwaltungsrats

#### 5. Wahlen in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 5.1 Wahl von Johann Löttner
- 5.2 Wahl von Jürg Rückert

#### 6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Gustav Lienhard, Rechtsanwalt und Notar, Aarau, zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### 7. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst Et Young AG, Basel, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr (Jahresrechnung und Konzernrechnung).

#### 8. Konsultative Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung

##### 8.1 Konsultative Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen Betrag von CHF 1 000 000 als maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung konsultativ zu genehmigen.

##### 8.2 Konsultative Genehmigung der Vergütung der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2015

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen Betrag von CHF 6 100 000 als maximale Gesamtvergütung der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2015 konsultativ zu genehmigen.

#### 9. Allgemeine Revision der Statuten der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung der allgemeinen Revision der Statuten der Gesellschaft.

### Ergänzende Informationen zur ordentlichen Generalversammlung 2014

#### Geschäftsbericht und revidierte Fassung der Statuten

Der Geschäftsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle sind unter [www.swisslog.com/Generalversammlung](http://www.swisslog.com/Generalversammlung) abrufbar und liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf.

Die beantragten Änderungen der Statuten sind im Anhang abgedruckt. Die revidierte Fassung der Statuten ist zudem unter [www.swisslog.com/Generalversammlung](http://www.swisslog.com/Generalversammlung) abrufbar.

#### Einladung, Anmeldeunterlagen und elektronische Registrierung

Die bis zum 4. April 2014 im Aktienregister eingetragenen Aktionäre gelten als stimmberechtigt; ihnen wird eine Einladung direkt zugesandt. Die Einladung mit den Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Anträgen an die Generalversammlung ist auch unter [www.swisslog.com/Generalversammlung](http://www.swisslog.com/Generalversammlung) abrufbar. Der Einladung liegt das Anmeldeformular für die persönliche Teilnahme bzw. für die Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder eines persönlichen Vertreters bei. Die Aktionäre können sich auch online für die persönliche Teilnahme anmelden oder Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die Zugangsinformationen für die elektronische Registrierung sind auf dem Anmeldeformular abgedruckt. Die elektronische Registrierung ist bis zum 7. April 2014 um 16.00 Uhr möglich.

#### Vertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich gemäss Statuten durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen. Der Verwaltungsrat hat Herrn Gustav Lienhard, Rechtsanwalt und Notar, Laurenzenvorstadt 19, 5001 Aarau, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bestimmt. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter stimmt gemäss den ihm erteilten schriftlichen Weisungen.

Swisslog Holding AG  
Der Verwaltungsrat

Buchs, 18. März 2014

### ANHANG: BEANTRAGTE ÄNDERUNGEN DER STATUTEN

Geänderte Überschriften, rein orthographische Änderungen sowie die neue Nummerierung von im Übrigen unveränderten Bestimmungen sind im Folgenden nicht aufgeführt. Der Volltext der Statuten ist unter [www.swisslog.com/Generalversammlung](http://www.swisslog.com/Generalversammlung) abrufbar.

#### Artikel 1

Unter der Firma Swisslog Holding AG (Swisslog Holding SA) (Swisslog Holding Ltd) besteht mit Sitz in Buchs AG auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

#### Artikel 6 Absatz 1

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen dem Sitz) eingetragen werden. Wechselt ein Namenaktionär seine Adresse, so hat er dies Jede Adressänderung ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird gilt nur als Namenaktionär oder Nutzniesser an Namenaktien anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

#### Artikel 6 Absatz 3

Der Verwaltungsrat kann trägt Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein eintragen. Über diese Limite hinaus können werden Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch nur eingetragen werden, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 1% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen.

#### Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 2

Wahl

- der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- des Präsidenten des Verwaltungsrates,
- der Mitglieder des Vergütungsausschusses und
- eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

#### Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 4

Genehmigung des Jahresberichts Jahres- bzw. Lageberichts und der Konzernrechnung;

#### Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 7 (neu; die bisherige Ziffer 7 wird unverändert zu Ziffer 8)

Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats;

#### Artikel 9 Absatz 5 (neu)

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) samt Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

#### Artikel 10 Absatz 1

Jede Aktie, deren Eigentümer als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, hat eine Stimme.

#### Artikel 10 Absatz 2 (vormals Artikel 10 Absatz 3; der bisherige Absatz 2 wird unverändert zu Absatz 3)

Ein Namenaktionär Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

#### Artikel 10 Absatz 4

Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben dem Verwaltungsrat vor Beginn der Generalversammlung unaufgefordert Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt.

#### Artikel 11 (neu)

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängig-

gigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und

2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16.00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

#### Artikel 12 (vormals Artikel 11)

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### Artikel 13 Absatz 1 (vormals Artikel 12 Absatz 1)

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes verlangt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

#### Artikel 13 Absatz 2 (neu)

Soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder eine abweichende Statutenbestimmung etwas anderes verlangen, erfolgen Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

#### Artikel 13 Absatz 3 (vormals Artikel 13 Absatz 1 Satz 3)

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

#### Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 6 (vormals Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 6)

Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts gemäss Art. 13 ff. VegüV sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

#### Artikel 14 Absatz 3 (vormals Artikel 13 Absatz 3)

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines einzelne

oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte andere natürliche Personen übertragen.

### Artikel 15 (vormals Artikel 14)

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift. Die Art und Weise der Unterschrift wird durch Beschluss des Verwaltungsrates oder durch das Organisationsreglement festgelegt.

### Artikel 16 (vormals Artikel 15)

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf drei Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen ist. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Wer das 70. Altersjahr erreicht hat, scheidet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung automatisch aus dem Verwaltungsrat aus.

Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

### Artikel 17 (vormals Artikel 16)

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Artikel 8 Ziffer 2 dieser Statuten. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er und bestellt einen Sekretär, der weder dem Verwaltungsrat angehören noch Aktionär zu sein braucht. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung seiner Mitglieder fest. Er kann auch ein Beteiligungsprogramm für seine Mitglieder schaffen.

### Artikel 18 (vormals Artikel 17)

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf schriftliche (einschliesslich Telefax oder E-Mail) Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes, jeweils unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Sitzung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz gehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung verlangt.

### Artikel 19 Absatz 1 (vormals Artikel 18 Absatz 1)

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Müssen einzelne Mitglieder in den Ausstand treten, werden sie für die Berechnung des Quorums nicht mitgezählt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, dann ist der Verwaltungsrat an einer erneuten Sitzung bezüglich der gleichen Traktanden unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die öffentlich zu beurkundende Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

### Artikel 19 Absatz 3 (vormals Artikel 18 Absatz 3)

Beschlüsse können auch telefonisch sowie, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich auf dem Zirkulationsweg respektive mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

### Artikel 19 Absatz 4 (neu)

Über die Verhandlung und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

### Artikel 19 Absatz 5 (neu)

Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Organisation, Einberufung und Beschlussfassung im Organisationsreglement.

### Artikel 21 (neu)

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Artikel 25 der Statuten.

Der Verwaltungsrat beschliesst, gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses, über etwaige Aufhebungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines allfälligen Beirats und die damit verbundene Abrechnung gegenseitiger Ansprüche.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

### Artikel 22 (neu)

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeordneten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, substantiellen Umstrukturierungen oder bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

### Artikel 23 (neu)

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats können Darlehen oder Kredite bis maximal CHF 1 000 000.— gewährt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger obligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 25% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

Bei Krankheit, Unfall oder Tod eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frührentenleistungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen, die pro Jahr den Betrag der letzten gesamten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

### Artikel 24 (neu)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als (i) 8 zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten innehaben bzw. ausüben, die gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a oder Ziff. 2 OR zur ordentlichen Revision verpflichtet sind (oder in entsprechenden ausländischen Gesellschaften), davon höchstens 4 Mandate bei Publikumsgesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs.1 Ziff. 1 lit. a OR (oder in entsprechenden ausländischen Gesellschaften), sowie zusätzlich höchstens (ii) 8 Mandate bei anderen Rechtseinheiten, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als (i) 4 zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten innehaben bzw. ausüben, die gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a oder Ziff. 2 OR zur ordentlichen Revision verpflichtet sind (oder in entsprechenden ausländischen Gesellschaften), davon höchstens 2 Mandate bei Publikumsgesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs.1 Ziff. 1 lit. a OR (oder in entsprechenden ausländischen Gesellschaften), sowie zusätzlich höchstens (ii) 8 Mandate bei anderen Rechtseinheiten, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 24.

Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

### Artikel 25 (neu)

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend auf Antrag des Verwaltungsrates die Gesamtbeträge der Vergütungen

1. des Verwaltungsrates und eines etwaigen Beirats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die «Genehmigungsperiode»).

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagensatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagensatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen nicht unzulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

### Artikel 26 Absatz 1 (neu)

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Artikel 26 Absatz 2 (vormals Artikel 20)

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per 31. Dezember einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

### Artikel 27 Absatz 1 (vormals Artikel 21 Absatz 1)

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

### Artikel 30 (neu)

Die Bestimmungen von Art. 22 Abs. 2 und 3 der Statuten gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2015.

Art. 24 der Statuten gelangt erstmals ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 zur Anwendung.

Die Erteilung von elektronischen Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 11 Abs. 7 der Statuten muss erstmals für die ordentliche Generalversammlung 2015 möglich sein.

Die Generalversammlung wird erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 gemäss Art. 25 Abs. 1 der Statuten über die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats abstimmen.

### Alt Artikel 23

#### Sacheinlage 1986 (Pro Memoria)

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 4. April 1986 von der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, insgesamt 66 296 Namenaktien der Sprecher + Schuh AG im Nennwert von je CHF 500.—. Jede Namenaktie Sprecher + Schuh AG wird dabei mit CHF 1 190.— bewertet. Insgesamt hat die Sacheinlage einen Wert von total CHF 78 892 240.—, wovon CHF 33 148 000.— auf das Grundkapital der Gesellschaft angerechnet und CHF 45 744 240.— (abzüglich Gründungs- und Ausgabekosten) dem gesetzlichen Reservefonds der Gesellschaft zugewiesen werden. Entsprechend dem Sacheinlagevertrag erhält die Schweizerische Bankgesellschaft 331 480 Namenaktien der Sprecher + Schuh Holding AG im Nennwert von je CHF 100.— zugewiesen.

### Alt Artikel 24

#### Beabsichtigte Sachübernahme 2001

Die Gesellschaft beabsichtigt, insgesamt 152 719 Namenaktien zu je EURO 1.— Nennwert der Wassermann Unternehmensberatung AG mit Sitz in München, Deutschland, zum Preise von maximal DM 73 891 560.— zu übernehmen.